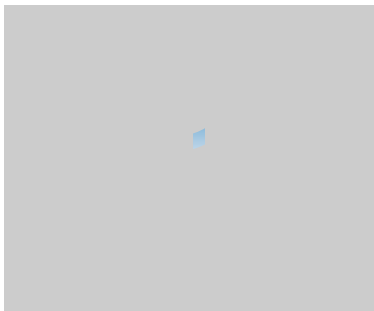




EINTRAGUNG EINER AUSLÄNDISCHEN SCHEIDUNG

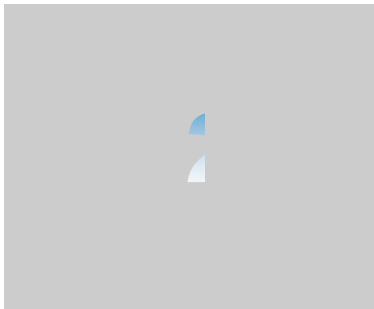
Warum muss Ihre Scheidung im Ausland gemeldet werden?

Ihre Scheidung im Ausland wird nicht automatisch in die Schweizer Familienregister eingetragen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie die notwendigen Schritte unternehmen und der Schweizerischen Botschaft in Bukarest die erforderlichen Unterlagen zusenden. Diese Anleitung ist für Schweizer oder bulgarisch-schweizerische Doppelbürger(innen) bestimmt, die in Bulgarien von einer **bulgarischen Behörde geschieden** wurden.



Urkunden der geschiedenen Ehepartner, die Sie beschaffen müssen:

- ☞ Das vollständige Scheidungsurteil (**Original und Kopie**) mit dem Rechtskraftsdatum, sowie Stempel und Unterschrift des zuständigen Gerichtspräsidenten. Das Dokument muss beim Justizministerium mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Das Gerichtsurteil muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.



Senden Sie alle Urkunden an folgende Adresse. Die Dokumente sind für die Behörden in der Schweiz bestimmt und können nicht zurückgegeben werden.

Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest
Rumänien

Sie können die Unterlagen gerne auch persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Montag-Freitag).

Namensführung nach schweizerischem Recht

Der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen bei. Er hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von zwölf Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder anzunehmen (Art. 119, Abs. 1 ZGB).

Namensführung nach bulgarischem Recht.

Die Ehegatten behalten den während der Ehe geführten Namen bei. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name wurde, hat jedoch die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder anzunehmen, den er bis zur Bestimmung des Familiennamens geführt hat.

Haben Sie noch Fragen ?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweizerischen Botschaft helfen Ihnen gerne. Sie erreichen uns wie folgt:

Tel.: 021 206 16 00 (Mo-Do 08:00 - 17:00 / Fr 08:00 - 14:00)

E-Mail: southeasterneurope@eda.admin.ch

Web-Seite: www.eda.admin.ch/bucarest